

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
- TFM

Rundschreiben R 33 1/2024

Hinweis auf die erste Verordnung zur Änderung der ThürGemHV

Hiermit weise ich auf eine aktuelle Änderung der Thüringer Gemeindehaus-
haltsverordnung (ThürGemHV) hin, die im GVBl. Nr. 15/2023 vom
22.12.2023 auf Seite 376 ff. verkündet wurde. Die Änderungen betreffen im
Einzelnen die

- Einführung einer Finanzausgleichssonderrücklage zur periodengerechte-
ren haushalterischen Berücksichtigung von gemeindlichen Gewerbesteuer-
schwankungen (§ 20 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV)
- Zulassung des Ersatzes der Schriftform mittels einer (einfachen) elektro-
nischen Signatur (§ 36a Abs. 3 ThürGemHV) bei Einsatz verordnungs-
konformer automatisierter Verfahren
- Einführung der Möglichkeit, eingescannte, nicht mehr benötigte Papier-
unterlagen bereits vor Abschluss der örtlichen Prüfung der Jahresrech-
nung zu vernichten (§ 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürGemHV) soweit die
Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen
(RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
eingehalten werden und das örtliche Rechnungsprüfungsorgan seine
Einwilligung erteilt hat.

Die **Verbuchung** der Entnahmen und Zuführungen zur Finanzausgleichs-
sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sollten über die **UGr.**
865/305/915 bzw. 285/905/315 erfolgen.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Timo Trommer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313518

Telefax +49 (361) 57-3313504

Timo.Trommer@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1010-33-1476/42-1-1757/2024

Erfurt

15.01.2024



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet
unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Zu Punkt 1 – Einführung einer Finanzausgleichssonderrücklage – ergehen zudem folgende Erläuterungen:

Sowohl die Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) als auch die Kreisumlagen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG berechnen sich unter Verwendung der Steuerkraftmesszahl nach § 10 ThürFAG. Die Steuerkraftmesszahl bemisst sich unter anderem nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 ThürFAG beim Gewerbesteueraufkommen nach dem Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre.

Hat eine Gemeinde beispielsweise im Jahr 2023 einmalig ein im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 überdurchschnittlich hohes Gewerbesteueraufkommen, errechnet sich für die Jahre 2025 bis 2027 eine überdurchschnittlich hohe Steuerkraftmesszahl, was in diesen Jahren zu geringeren Schlüsselzuweisungen und höheren Kreisumlagen führt. Erst ab dem Jahr 2028 kann wieder mit den früheren durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen und Kreisumlagen gerechnet werden.

Wegen dieser Systematik des kommunalen Finanzausgleichs können somit aufgrund von aktuellen Steuerkraftmehrungen in späteren Jahren vorübergehende aber überjährige Deckungslücken im Verwaltungshaushalt entstehen, wenn die Steuerkraft wieder absinkt, die Schlüsselzuweisungen aber erst zeitversetzt hierauf reagieren. Der Effekt wird noch durch die gleichzeitige Abhängigkeit der Kreisumlagezahlungen und gegebenenfalls der Schulumlagezahlungen von der Höhe der Steuerkraftmesszahl verstärkt.

Durch die Änderung des § 20 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV ab 1. Januar 2024 wird nunmehr eine Finanzausgleichssonderrücklage neu eingeführt, um die vorübergehenden überjährigen Deckungslücken im Verwaltungshaushalt abzusichern.

Dabei sind im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuerereinnahmen in einer Sonderrücklage anzusammeln, soweit in den folgenden Haushaltsjahren ansonsten Fehlbeträge erwartet werden. Die Bestimmung überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuerereinnahmen und die Betrachtung der möglichen Fehlträge bedürfen einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Durch die Anwendung des Instruments der Sonderrücklage ergeben sich keine Auswirkungen auf die Berechnung der freien Finanzspitze, da Sonderrücklagen hierbei unberücksichtigt bleiben.

Sonderrücklagen sind nach § 21 Abs. 2 ThürGemHV aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

Hinweis

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Städte, Gemeinden und Landkreise über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Rüffler

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)